

weis, als daß Vf. seine (unkontrolliert gegenübergestellte) persönliche Erfolgsquote mit 70-75 Prozent beziffert.

Salzburg

Gottfried Griesl

ORAISON MARC, *Überwindung der Angst*. (134) Knecht, Frankfurt/M. 1973, kart. lam. DM 44.80.

Das Buch untersucht drei Konfliktsituationen des konkreten Lebens: Obwohl sich die eigene Persönlichkeit nur im Wechselspiel mit den anderen voll entfalten kann, richtet ein verkraupfter Narzißmus eine Sperre auf, die das eigene Ich isoliert und verkümmern läßt. Dasselbe wiederholt sich in der Absperrung gegen Gott, die nur durch den sich offenbarenden und liebenden Gott selbst überwunden werden kann. Eine zweite Sperre gegen die anderen richtet die Furcht auf, eine Reaktion gegen erkannte Gefahren und noch mehr jene unerklärliche Angst, die aus zwei gegenläufigen Strebungen stammt, aus Libido und Aggression. (Jene sucht Mehrung der Lust, diese aber Zerstörung.) Eine dritte Sperre zum anderen kann endlich das Streben nach Leistung und Erfolg aufrichten, nämlich dann, wenn sie die anderen nur zum Schemel für den eigenen Aufstieg mißbraucht, statt ihre Eigenpersönlichkeit zu sehen und zu fördern.

Ein hochaktuelles Thema! Aber warum beschränkt sich Vf. nur auf die französische Literatur? Kann man einen M. Heidegger, der eine weitaus tiefere und überzeugendere Analyse der Angst gegeben hat und einen Jaspers mit seinen Trostgedanken für die geängstigte Menschheit einfach totschweigen? Die Deutschen haben aus Not und Bedrängnis wahrlich gründlich genug nach der Angst gefragt! Statt dessen hören wir nur von einem dogmatischen Freudianer, daß die „anale“ und „ödpale“ Phase, Libido und Aggression das endgültige Rezept für alle Lebensfragen seien. Das wiederholt Vf. in allen seinen Büchern! Ein wunderschöner Buchtitel, der Hoffnungen weckt: Wer aber vom Buch eine wirkliche Hilfe zur „Überwindung der Angst“ erwartet, wird bitter enttäuscht!

WIESNET EUGEN, *Säkularisierung pro und contra*. Ihre Diagnose, Interpretation und Wertungsimplikationen in der heutigen Religionssoziologie. (Veröff. der Universität Innsbruck 75). (119) Österr. Kommissionsbuchhandlung, Innsbruck 1973. Kart. lam. S 288.—.

Ein hochaktuelles Thema! Die menschliche Vernunft „entzaubert“ immer mehr religiöse Lebensgebiete, die Technik zeigt die „Machbarkeit“ der geschaffenen Dinge und der Pluralismus der Werte ebnet auch die absolute Wertordnung der Kirche ein. So revolutioniert die fortschreitende Säkularisierung sehr ungestüm Kirche und Gesellschaft. Der große Block der „Kirchentreuen“ sieht in diesem

Prozeß den „Untergang des Heiligen“ und einen „Dammbruch in der Kirche“. Erschrocken verweist man auf den sinkenden Kirchenbesuch, das Schwinden des Einflusses der Kirche, den Zerfall des Priesterbildes und die Distanzierung so vieler Christen von der offiziellen Kirche. Umgekehrt sieht der fortschrittliche Flügel der größten Theologen im selben Prozeß das Morgenrot der Emanzipation des freien Christen, die Voraussetzung seiner eigenen Entscheidung und seines persönlichen Einsatzes, eine Besinnung der Kirche auf jene „anonymen Christen“, die vor den Toren des Kirchenrechtes, der Hierarchie und der Sakramente stehen.

Woher so konträre Wertungen? Aus den konträren Voraussetzungen! Während die Traditionellen bei ihrem Dualismus von Leib und Seele, Welt und Kirche, Natur und Übernatur verbleiben, suchen die neuen Theologen gerade diesen Dualismus zu überwinden. K. Rahner sieht in der übernatürlichen Gnade das „Menschlichste im Menschen“. „Wo echtes Menschsein, dort ist Gnade“. Alle, die ihrem Gewissen folgend das Gute tun, gehören zu uns Christen. J. B. Metz folgert aus der Menschwerdung Christi das Eigensein und den Eigenwert der Welt und fordert das Ernstnehmen von Wirtschaft, Technik und Politik. „Die Welt verdchristlichen heißt, sie verweltlichen.“ Das Christentum hat Wissenschaft und Kultur des Abendlandes geschaffen, es darf ihr Kind nicht verleugnen und verleumden. Säkularisierung ist eine Forderung des Christentums, gegen alle verkrusteten Vorurteile.

Die vorliegende Arbeit ist eine Dissertation der Theologischen Fakultät Innsbruck und spricht wohl die Haltung dieser Fakultät aus. Sie steht eindeutig unter dem Stern K. Rahners und bringt die Gedanken dieser Richtung sehr überzeugend zum Leuchten. So bleiben leider die Argumente der alten Theologie, die gewiß mehr sind als Verkrustung, Enge und Unverstand, im Schatten.

Graz

Johann Fischl

KIRCHENRECHT

GAMPL INGE, *Österreichisches Staatskirchenrecht*. (Rechts- und Staatswissenschaften Bd. 23) (XL u. 411.) Springer/Wien 1971. Ln. S 730.—, DM 106.—.

Seit langem hat sich das Fehlen eines repräsentativen Standardwerks über das österr. Staatskirchenrecht als immer deutlicher zutage tretender Mangel bemerkbar gemacht. Das in der Reihe „Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen“ 1958 erschienene Staatskirchenrecht von H. Klecatsky und H. Weiler will ja in erster Linie Zusammenfassung der Rechtsquellen des österr. Staatskirchenrechts und erst in zweiter Linie Kommentar sein. Der als Nachschlagewerk sehr brauchbare, seit seinem Er-

scheinen zu einem feststehenden Begriff gewordene „Klecatsky-Weiler“ hat aber gerade um so stärker fühlen lassen, daß seit dem 1908 in zweiter Auflage erschienenen „Grundriß des Staatskirchenrechts“ von Max von Hussarek kein systematisches Handbuch zu dieser Materie mehr erschienen ist.

Die Autorin des vorliegenden Werkes, Professor für Kirchenrecht an der Wiener Juristischen Fakultät, ist bereits seit einigen Jahren mit namhaften kirchenrechtlichen Beiträgen, insbesondere zu Fragen der Rechtsgeschichte des Staatskirchenrechts wie auch zum geltenden Staatskirchenrecht an die Öffentlichkeit getreten. Der Versuch, einen systematischen Gesamtabriß des (geltenden) österr. Staatskirchenrechts zu bieten, ist — das sei hier bereits vorweggenommen — als gelungen zu bezeichnen. G. versteht es, Übersicht über das selbst dem Fachmann nicht immer leicht überschaubare Gestrüpp von gesetzlichen Bestimmungen verschiedenster Art zu bringen und die Bausteine des österr. Staatskirchenrechts herauszuschälen. In der Kommentierung ist sie klar und übersichtlich und sie versteht es meisterhaft, selbst schwierige Passagen ihres Gegenstandes eigenständig zu durchdringen.

Grundmaxime des österr. Staates in seiner rechtlich normierten Haltung gegenüber den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften ist nach G. die sog. Konkordanz, d. h. „die Herbeiführung möglichst weitgehenden Einverständnisses mit jeder einzelnen von ihnen unter grundsätzlicher Berücksichtigung ihres respektiven Selbstverständnisses“ (55). Methodisch bekennt sich G. zum Rechtspositivismus, worunter sie den Vorrang des geltenden (Verfassungs-)Rechts vor rein historischen, aber auch vor anderen nicht positivierten Motivationen versteht, gleichgültig ob solche zu Gunsten der Kirche oder zu Gunsten des Staates ins Feld zu führen wären.

Freilich will es dem Rezensenten scheinen, als sei diese Methode nicht überall im gleichen Maße konsequent durchgezogen, wenn es um Einzelheiten der geltenden österr. (Staatskirchen-)Rechtsordnung geht. So erwähnt G. die absolute Säkularität des Staates und reiht diese unter jene Staats- und Fundamentalnormen der österr. Bundesverfassung, die nach Art. 44 B-VG zu ihrer Abänderung nicht nur der für Verfassungsnormen erforderlichen qualifizierten Mehrheit des Parlaments, sondern sogar einer Volksabstimmung bedürften (13). Hier muß man sich aber fragen, woher denn diese Fundamentalnorm zu entnehmen sein soll, wenn G. selbst zugeben muß, daß sie sich in positiver Form in der geltenden Bundesverfassung nicht nachweisen läßt. Bei dem vorgegebenen rechtspositivistischen Standpunkt könnte doch eine derartige Fundamentalnorm nur aus dem *geltenden Gesetz*, hier

also der Bundesverfassung, eruiert werden. — Spätestens bei der Behandlung des religiösen Eides im österr. Verfahrensrecht kommt G. daher mit der von ihr angenommenen Säkularität des Staates in Konflikt, was sie auch selbst zugibt (50 f bzw. 117 f). Die angebotenen Lösungsversuche (51), die Bestimmung des österr. Eid-Gesetzes, das immer noch vom Eid als einer „affirmatio religiosa“ ausgeht, mit der angeblichen Säkularität des Staates in Einklang zu bringen, können nach meinem Dafürhalten nicht überzeugen. Ferner muß G. auch den sog. „Zielparagrafen“ des Schulorganisationsgesetzes („die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten... mitzuwirken...“) als mit dem von ihr angenommenen Prinzip der Säkularität des Staates in Widerspruch stehend und somit als verfassungswidrig bezeichnen (53). In Wirklichkeit dürfte aber ein anderer Weg eher richtig sein: Das Prinzip der Säkularität des Staates existiert in der von G. gezeichneten Weise *nicht*, daher ist auch die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Normen nicht gegeben.

Diese Ausstellungen vermögen den Wert des Buches in keiner Weise zu beeinträchtigen. In vielen Fragen des Staatskirchenrechts wird sich das von Eigenständigkeit und scharfsinniger Dialektik gleichermaßen zeugende Buch als Fundgrube für jeden erweisen, der sich mit dem Staatskirchenrecht in der einen oder anderen Weise zu beschäftigen hat. Dies sei insbesondere bei der Behandlung des Patronatsrechts hervorgehoben, wo G. in der gerade in den letzten Jahren besonders heiß umstrittenen Frage des Patronatsverzichts den einzig richtigen Standpunkt vertritt, daß nämlich der Patronatsverzicht ausschließlich nach kirchlichem ius universale zu beurteilen sei.

NEUMANN JOHANNES, *Das Kirchenrecht — Chance und Versuchung*. (63). Styria, Graz 1972. Brosch. S 28.—, DM 4.—, sfr 5.60.

Nicht erst in der gegenwärtigen Situation der katholischen Kirche, wohl aber in dieser besonders, konzentriert sich das Unbehagen an manchem im äußeren Erscheinungsbild der Kirche auf das Kirchenrecht. Gegenwärtig besitzt das kanonische Recht eine ausgesprochen schlechte Presse. Dünken doch Rechtsnormen im kirchlichen Bereich manchen nur als Machtinstrument in den Händen der „Institution“, um den „Untergebenen“ besser in den Griff zu bekommen; es scheint aber am Kirchenrecht recht wenig zu sein, was mit dem Heildienst der Kirche zu tun hätte.

J. Neumann, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Tübingen, setzt sich in dieser Schrift mit den gegen das Kirchenrecht erhobenen Einwänden sehr ernst auseinander.